

Checkliste: Konkursbetreuung einer Kollektivgesellschaft nach Löschung

Gegen eine Kollektivgesellschaft (KLG) kann während 6 Monaten ab Veröffentlichung der Löschung im Handelsregister die Fortsetzung der Betreuung auf dem Wege des Konkurses verlangt werden (SchKG 40; BGE 135 III 370).

Das Bundesgericht hält in BGE 135 III 370 folgendes fest:

- Keine Anwendbarkeit von SchKG 40 auf juristischen Personen,
 - für welche der Handelsregistereintrag konstitutiv wirkt
 - die ihre Rechtspersönlichkeit mit der Löschung im Handelsregister verlieren
- Handelsgesellschaften dürfen nicht gelöscht werden, bevor sie
 - aufgelöst (OR 574) und
 - liquidiert sind (OR 589)
- Solange Forderungen gegenüber der Gesellschaft bestehen, darf die Liquidation nicht abgeschlossen werden
- Die Gläubiger einer nicht fertig liquidierten Gesellschaft,
 - können die Wiedereintragung verlangen, wenn sie
 - ihre Forderung glaubhaft machen
 - ein Interesse an der Wiedereintragung nachweisen.
- Deklaratorische Wirkung der Löschung einer Kollektivgesellschaft (KLG), mit der Rechtsfolge, dass
 - die KLG weiterbesteht, und zwar
 - solange nach wie vor Aktiven und Passiven der Gesellschaft bestehen
- Unklarheit, ob die KLG nach ihrer Löschung noch gemäss SchKG 40 betrieben werden kann
- **Entscheid des BGer, dass**
 - die **Betreibung gegen die KLG selber nach SchKG 40 fortgesetzt werden darf**
 - die **Möglichkeit, gegen jedes Mitglied der KLG einzeln vorzugehen, sobald die KLG aufgelöst ist, der Anwendung von SchKG 40 nicht entgegensteht**
 - die **6-monatige Frist nach SchKG 40 mit Publikation der Löschung im Handelsregister zu laufen beginnt.**

Art. 589 OR

G. Löschung im Handelsregister

Nach Beendigung der Liquidation haben die Liquidatoren die Löschung der Firma im Handelsregister zu veranlassen.

Art. 40 SchKG

1 Die Personen, welche im Handelsregister eingetragen waren, unterliegen, nachdem die Streichung durch das Schweizerische Handelsamtsblatt bekanntgemacht worden ist, noch während sechs Monaten der Konkursbetreuung.

2 Stellt der Gläubiger vor Ablauf dieser Frist das Fortsetzungsbegehren oder verlangt er den Erlass eines Zahlungsbefehls für die Wechselbetreibung, so wird die Betreuung auf dem Weg des Konkurses fortgesetzt.